OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651160/5/MS/Bb

Datum:
Linz, 10. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der B T S, H, S, vom 3. April 2018, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 7. März 2018, GZ: BHGMVerk-2018-52160/3-STP, betreffend Aufforderung gemäß § 24 Abs. 4 FSG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass die Frist für die amtsärztliche Untersuchung mit vier Wochen ab Zustellung der Beschwerdeentscheidung festgesetzt wird.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 7. März 2018, GZ: BHGMVerk-2018-52160/3-STP, wurde B T S (Beschwerdeführerin) gemäß § 24 Abs. 4 FSG aufgefordert, sich binnen 4 Wochen, gerechnet ab Zustellung des Bescheides, zum Zwecke der Beurteilung ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kfz, amtsärztlich untersuchen zu lassen.

Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 3. April 2018 innerhalb offener Frist Beschwerde, in welcher sie Folgendes vorbringt (auszugsweise wörtliche Wiedergabe):
„[...] Ich, B S (geb. x) erhebe Einspruch, da ich im Verdacht stehe, nicht verkehrstauglich zu sein, aus folgenden Gründen:

1.) Ich wollte der Gendarmerie Sch einen Einbruch, stattgefunden am 31.12.2017, melden. Daraufhin kamen zwei Polizisten zu mir nach Hause. Einer (Herr M T) der beiden erklärte mir, bei mir sei niemals eingebrochen worden, weil er dies an meiner Eingangstüre erkennen konnte. Die zweite Eingangstüre hat er nicht mal begutachtet... Ein paar Tage später versuchte ich mein Glück nochmals bei der Polizei Sch, in der Hoffnung einen anderen Kollegen anzutreffen, doch wieder hatte Herr T Dienst. Dieses Mal, ich staunte nicht schlecht, erklärte er mir, er selbst wäre der Einbrecher gewesen! Auf mein ‚Warum Herr T haben Sie bei mir eingebrochen?' bekam ich keine Erklärung.

2.) Habe ich seit 23.12.2017 einige Stalker, die immer dort sind, wo ich bin. Eines Tages traf ich zwischen Bad Hall und Sierning zufällig einen älteren Herrn, der mir erzählte er hätte Krebs und sollte laut Ärzte eine Chemotherapie machen lassen, aber er hätte Angst davor. Da ich mich seit längerem sehr für Medizin interessiere, habe ich viele Lektüren in diese Richtung gelesen, und ich bin überzeugt, dass Chemotherapie mehr schadet als nützt. Deshalb sagte ich dem Mann, der wirklich verzweifelt war, dass es bessere Methoden gäbe, die effektiver sein Leiden heilen würde, und riet ihm zu einer Operation. Dies führte in weiterer Folge zu einer für mich lebensgefährlichen Weiterfahrt, da Lkws, die allesamt DR, DI, DO, DC am Ende ihres Kennzeichens hatten, versuchten mich im Straßenverkehr zu manipulieren...

Daher war alles nur aufrichtig und gut gemeint, was ich jemals bei der Polizei zur Anzeige bringen wollte.
Ich versuchte übrigens auch mein Glück bei der Polizei in P und K, doch leider erfolglos. [...]"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

II. Mit Schreiben vom 16. Mai 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes mit der GZ: BHGMVerk-2018-52160, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Akt und in die Beschwerde.

Daraus ergibt sich ein für die Entscheidung hinlänglich geklärter Sachverhalt, sodass, da keine Partei eine Verhandlung beantragte, eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten ließ und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegenstehen, von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden konnte (§ 24 Abs. 3 und 4 VwGVG).

Nach der Aktenlage ergibt sich folgender Sachverhalt:

Aufgrund einer Sachverhaltsdarstellung der Polizeiinspektion Sch vom 29. Jänner 2018, GZ: PAD/18/00132125/001/VW, erlangte die belangte Behörde Kenntnis, dass die Beschwerdeführerin am 29. Jänner 2018 bei der BLS Gmunden telefonisch Personenschutz für sich und ihre Familie beim Haus H in Sch als auch für Familienangehörige in Niederösterreich forderte. Nach dem Eintreffen einer Polizeistreife beim Anwesen H schilderte die angetroffene Beschwerdeführerin gegenüber den einschreitenden Polizeibeamten, dass sie im Bereich Sierning und Steyr von Lkw bedroht wurde, weil diese beim Linkseinbiegen auf sie zu stürzen drohten; auch von Pkw sei sie beinahe von der Fahrbahn gedrängt worden. Überdies gab die Beschwerdeführerin an, dass bei ihr ständig eingebrochen werde und Sachen aus dem Haus gestohlen würden.

Des Weiteren findet sich im Akt eine Meldung der Polizeiinspektion Sch vom 14. Februar 2018, GZ: PAD/18/00221214/001/VW. Demnach erstattete H W am 10. Februar 2018 um 10:30 Uhr Anzeige, dass die laut seiner Aussage an schwerer Schizophrenie leidende Beschwerdeführerin (Mutter seiner beiden Kinder) sich vor dem Haus B aufhalte und herumschreie. Zudem würde die Beschwerdeführerin mit ihrem Pkw, Kennzeichen x, wie „eine Verrückte“ fahren, sodass er als auch ihre Kinder sich ernsthafte Sorgen bezüglich einer Unfallgefahr machen würden. Von der Polizeiinspektion Sch wurde dazu angemerkt, dass die Beschwerdeführerin bereits mehrmals polizeilich in Erscheinung trat und angab, von Polizei, Mafia und unbeteiligten Verkehrsteilnehmern verfolgt zu werden. Weiters seien Mordanschläge mit umstürzenden Lkw und Baukränen in Steyr und Sierning auf sie verübt worden.

Die belangte Behörde nahm diesen Umstand zum Anlass, um die gesundheitliche Eignung der Beschwerdeführerin zum Lenken von Kraftfahrzeugen zu überprüfen und erließ den angefochtenen Aufforderungsbescheid.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zur Gänze aus dem vorgelegten Verfahrensakt der belangten Behörde und wurde diesem von der Beschwerdeführerin dem Grunde nach nicht widersprochen.

III. Bestehen gemäß § 24 Abs. 4 FSG Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 FSG-GV gilt als zum Lenken von Kfz einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kfz und das Einhalten der für das Lenken dieser Kfz geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt.

Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund gilt nach § 5 Abs. 1 Z 4 FSG-GV eine Person, bei der keine schweren psychischen Erkrankungen gemäß § 13 festgestellt wurden.

Gemäß § 13 Abs. 1 FSG-GV gelten als ausreichend frei von psychischen Krankheiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 Personen, bei denen keine Erscheinungsformen von solchen Krankheiten vorliegen, die eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens erwarten lassen. Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung der Verdacht einer psychischen Erkrankung ergibt, der die psychische Eignung zum Lenken eines Kfz einschränken oder ausschließen würde, ist eine psychiatrische fachärztliche Stellungnahme beizubringen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist auszuführen:

Der Verwaltungsgerichtshof spricht in ständiger Judikatur aus, dass Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs. 4 FSG begründete

Bedenken sind, dass der Inhaber einer Lenkberechtigung die geistige oder körperliche Eignung zum Lenken von Kfz derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt, und ein aktuelles amtsärztliches Gutachten ohne eine neuerliche Untersuchung des Betreffenden oder ohne neue Befunde nicht erstellt werden kann. In diesem Stadium des Verfahrens geht es noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (VwGH vgl. z. B. 21. September 2010, 2010/11/0126; 22. Juni 2010, 2010/11/0076; 24. April 2001, 2000/11/0231; 24. August 1999, 99/11/0149 uvm.).

Ferner hat der Verwaltungsgerichtshof darauf hingewiesen, dass ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs. 4 FSG nur dann zulässig ist, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Fall einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung des Berufungsbescheides) von Seiten der Behörde (nach wie vor) begründete Bedenken bestehen (z. B. VwGH 13. Dezember 2005, 2005/11/0191, mwN). Gleiches gilt auch für die Verwaltungsgerichte.

Psychische Krankheiten und geistige Störungen im Sinne des § 13 FSG-GV schließen nicht schlechthin die Eignung zum Lenken von Kfz aus, sondern nur dann, wenn sie auf das Verhalten der betreffenden Person im Straßenverkehr, somit auf das Fahrverhalten, von Einfluss sein können (u.a. VwGH 2. März 2010, 2008/11/0001).

Zweifellos ist nicht jedes fragwürdige Verhalten dazu geeignet, Bedenken an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kfz hervorzurufen. Die oben geschilderten Vorfälle und das Verhalten der Beschwerdeführerin rechtfertigen nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ. jedoch aber solche Bedenken, da aus den vorliegenden Gesamtumständen der nicht unbegründete Verdacht abzuleiten ist, dass die Beschwerdeführerin psychische Probleme haben könnte. Vor allem, dass die Beschwerdeführerin im Straßenverkehr ohne objektiv nachvollziehbare Ursachen und konkrete Anhaltspunkte ernsthaft grundlose gefährliche Anschläge auf ihre Person befürchtet, sich bedroht fühlt und Verfolgungen durch Polizei, Mafia und sonstige Verkehrsteilnehmer behauptet, lässt ein nicht unproblematisches Persönlichkeitsbild erkennen und legt den Verdacht des Vorliegens einer möglichen psychischen Störung nahe. Eine solche Erkrankung kann Auswirkungen auf das Verhalten der Beschwerdeführerin im Straßenverkehr haben und zu einer Beeinträchtigung ihres Fahrverhaltens führen.

So hat etwa der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass von Wahnideen gekennzeichnete psychische Störungen Auswirkungen auf die gesundheitliche

Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen haben können (z. B. VwGH 28. Mai 2002, 2001/11/0067 u.a.).

Nimmt die Beschwerdeführerin in einer solchen Situation, in der sie um ihr Leben fürchtet, als Fahrzeuglenkerin am Verkehrsgeschehen teil, ist zu befürchten, dass es aufgrund fehlender oder zumindest eingeschränkter Fähigkeit zum sicheren Beherrschen des Kfz und zum Einhalten der für das Lenken geltenden Vorschriften, zu nachteiligen Folgen im Sinne einer Gefährdung der Verkehrssicherheit kommen könnte. Gerade wenn die Beschwerdeführer vermeint, verfolgt und/oder bedroht zu werden und deshalb entsprechende Fahrmanöver durchführt, um allfällige Verfolger abzuschütteln. Es ist daher im Interesse der allgemeinen Sicherheit im Straßenverkehr als auch zum Eigenschutz der Beschwerdeführerin erforderlich, im Rahmen einer amtsärztlichen Begutachtung zu überprüfen, ob die dargestellten Zweifel an der Eignung der Beschwerdeführerin zum Lenken von Kfz zu Recht bestehen und bejahendenfalls dieser Umstand für das Lenken von Kfz von Bedeutung ist.

Im Ergebnis war die Beschwerde daher abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

Die Frist für die amtsärztliche Untersuchung war entsprechend der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes neu festzusetzen (vgl. z. B. VwGH 23. Mai 2013, 2010/11/0164), wobei ein Zeitraum von 4 Wochen ab Zustellung der Entscheidung ausreichend und angemessen erscheint, um der aufgetragenen Verpflichtung nachzukommen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß